

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemeck (Feuerwehrcostensatzung)

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) i. V. m. § 140 Abs. 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07,[Nr.19],S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr.32]) hat der Amtsausschuss des Amtes Niemeck in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Das Amt Niemeck unterhält gemäß den Bestimmungen des BbgBKG zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz), bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) und bei Großschadensereignissen und Katastrophen (Katastrophenschutz) in einem integrierten Hilfsleistungssystem eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr als ihre Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (3) Für Hilfe- und Gefahrenabwehrleistungen der Feuerwehr erhebt das Amt Niemeck nach § 45 BbgBKG Kostenersatz nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

§ 2

Kostenersatz/Kostenschuldner

- (1) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten ist dem Amt Niemeck gegenüber verpflichtet, wer:
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, von dem die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im

- Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG (Brandsicherheitswache) oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG (Brandwache) verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner. Weist jemand nach, dass er die Hilfeleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der Dritte Kostenersatzschuldner.
- (3) Die Feuerwehr kann Leistungen erbringen, die über die im BbgBKG genannten Aufgabenbereiche hinausgehen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung dieser Hilfe- oder Dienstleistungen besteht nicht. Für die Leistungen werden Benutzungsgebühren gegenüber demjenigen erhoben, der die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.

§ 3

Grundlagen der Kostenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt das Kostenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Kosten errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material sowie nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte.
- (2) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Kostenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (3) Bei der Festsetzung der Kosten werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Kosten je Minute berechnet.
- (4) Für die Berechnung der Kosten wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

- (5) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte oder sonstige Vorkehrungen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich machen; wird die Zeit, das notwendige Personal sowie Material für die Durchführung der Reinigungsarbeiten und für die Neubestückung der Fahrzeuge dem Einsatz hinzugerechnet.
- (6) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (7) Mit den sich nach Abs. 3 und 4 ergebenden Beträge für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte und Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch und Instandhaltung abgegolten. Die Einzelgeräte der Fahrzeuge sind im Kostensatz enthalten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für die Neubeschaffung und Entsorgung von verbrauchtem Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver und Ölbindemittel
 - die Reparatur-, Reinigungs- und Ersatzbeschaffungskosten für die bei kostenpflichtigen Einsätzen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Technik und Einsatzbekleidung
 - die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten (z.B.: Entsorgungsunternehmen)
 - die dem Amt Niemegek in Rechnung gestellten Auslagen einer Behörde nach § 3 Abs. 3 BbgBKG (überörtliche Hilfe)
- (8) Für alle Ausrüstungen, die bei Einsätzen im Gefahrgutbereich kontaminiert wurden und auf Grund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, werden neben den Kosten der Wiederbeschaffung, die Entsorgungskosten berechnet.

§ 4

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Kosten entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken und endet mit dem Einrücken ins Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Ergeht auf der Rückfahrt zum Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl, so endet für den bisherigen Einsatz die Einsatzzeit und sie beginnt für den folgenden Einsatz abweichend von Abs. 1 mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehles.

- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 5

Fälligkeit der Kostenschuld

Die zu zahlenden Kosten und Auslagen werden durch Kostenbescheid festgesetzt. Die Kostenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 6

Härtefälle

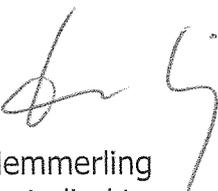
Auf den Ersatz von Kosten kann verzichtet werden, wenn der Kostenersatz eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht. Die Entscheidung hierüber erfolgt auf Antrag.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk (Feuerwehrkostensatzung) tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk (Feuerwehrkostensatzung) vom 21.02.2012, in der zuletzt gültigen Fassung, außer Kraft.

Niemegk, den 19.12.14



Hemmerling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung des Amtsausschusses am 15.12.2014 beschlossene Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk (Feuerwehrkostensatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/ Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemegk, den 19.12.14



Hemmerling
Amtsdirektor

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
des Amtes Niemeck (Feuerwehrkostensatzung), Stand: 03.12.2014

Kostenersatztarif

Nr.	Leistung	Kostenersatz Person/ Minute
I.	Personalkosten	
1.	Einsatzkraft	0,33 €
2.	Einsatzkraft bei Brandwachen (§ 35 BbgBKG)	0,33 €
3.	Einsatzkraft bei Brandsicherheitswachen (§ 34 BbgBKG)	0,17 €

Nr.	Leistung	Kostenersatz pro Minute	
II.	Sachkosten		
1.	Löschfahrzeuge		
1.1.	Tanklöschfahrzeug	TLF	6,91 €
1.2.	Löschgruppenfahrzeug	LF 10/6	2,90 €
1.3.	Löschgruppenfahrzeug	LF 8 (LO)	1,76 €
1.4.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	TSF-W	1,86 €
1.5.	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	3,58 €
1.6.	Kleinlöschfahrzeug	KLF (B100)	1,91 €
2.	Sonderfahrzeuge		
2.1.	Vorausrüstwagen	VRW	2,18 €
2.2.	Rüstwagen	RW 2	4,53 €
3.	sonstige Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger		
3.1.	Einsatzleitwagen	ELW/ MTF	3,14 €
3.2.	Tragkraftspritzenanhänger	TSA	1,01 €
3.3.	Schlauchtransportanhänger	STA	1,01 €
3.4.	Transportanhänger (Stema)		1,67 €

Erläuterungen

- Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gemäß Tarif-Nr. I 1., 2. und 3. berechnet.
- In den Tarifen II. 1., 2., und 3. sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen und Anhängern mitgeführten Geräte enthalten.
- Bei Brandsicherheitswachen wird pro angeordnetes Fahrzeug insgesamt eine Stunde für die Anfahrt, Abfahrt sowie Bereitstellung berechnet

